



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Europapolitische Haltung der Kantonsregierungen

(23. März 2007)

1. Die Hauptverantwortung für die Führung der Aussen- und damit der Europapolitik obliegt dem Bundesrat. Die Kantonsregierungen haben aber in der Verfassung verankerte Mitwirkungsrechte und -pflichten, welche sie weiterhin wahrnehmen werden. Sie erachten es dazu für notwendig, sich gegenüber dem Europabericht 2006 des Bundesrates zu positionieren und eine europapolitische Haltung zu definieren. Die europapolitische Haltung der Kantonsregierungen soll dem Bundesrat erlauben, diese bei seinen strategischen und operativen Entscheiden in geeigneter Weise zu berücksichtigen und damit zur Verankerung der Europapolitik in der Bevölkerung beizutragen.
2. Die Kantonsregierungen erachten den Europabericht 2006 des Bundesrates als eine sorgfältige Auslegeordnung der verschiedenen europapolitischen Optionen. Der Bericht bildet eine gute Diskussionsgrundlage über die Ausgestaltung des zukünftigen Verhältnisses zur EU. Die Kantonsregierungen anerkennen das Konzept des Bundesrates bezüglich der Interessenwahrung, welches erlaubt, die materiellen und ideellen Interessen der Schweiz zu jedem Zeitpunkt wahrzunehmen. Die Kantonsregierungen sind jedoch der Auffassung, dass zumindest über die Option eines EU-Beitritts nicht kurzfristig und situativ entschieden werden kann.
3. Bezüglich den vier im Europabericht 2006 des Bundesrates dargelegten Optionen äussern sich die Kantonsregierungen wie folgt:

3.1. **Autonome Anpassung an das Recht der EU**

Die Kantonsregierungen sind der Auffassung, dass die autonome Anpassung an das Recht der EU grundsätzlich nur dann sinnvoll ist, wenn die Schweizer Wirtschaft in ihrer Gesamtheit davon profitiert oder wenn dadurch die Grundlage für eine vertragliche Regelung der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Vorschriften geschaffen werden soll.

Begründung:

Der autonome Nachvollzug ist an sich unter dem Gesichtspunkt der Souveränität, der Demokratie sowie der Rechtstaatlichkeit problematisch. Vertretbar ist er grundsätzlich nur dann, wenn dadurch die Grundlage einer auf Gegenseitigkeit beruhenden vertraglichen Vereinbarung geschaffen werden soll. Die institutionellen Nachteile des autonomen Nachvollzugs können allenfalls auch dann in Kauf genommen werden, wenn zwar keine solche auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung zustande kommt, hingegen die Schweizer Wirtschaft insgesamt davon profitiert.

3.2. **Bilaterale Zusammenarbeit mit der EU**

Die materiellen und ideellen Interessen der Schweiz können zum gegenwärtigen Zeitpunkt am besten durch die bilaterale Zusammenarbeit mit der EU gewahrt werden. Die Kantonsregierungen sprechen sich für eine Konsolidierung der bestehenden

Verträge aus; allfällige weitere Abkommen sind insbesondere auf ihre wirtschaftliche Notwendigkeit, auf ein breit abgestütztes Bedürfnis und auf Auswirkungen auf andere Bereiche und bestehende Verträge hin zu prüfen.

Begründung:

Mit den Bilateralen Abkommen I und II wurde in den letzten Jahren ein umfassendes Vertragsnetz zwischen der Schweiz und der EU geschaffen. Die ausgehandelten Abkommen sind nunmehr zu konsolidieren und – wenn nötig – weiterzuentwickeln, damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Die bisherigen Erfahrungen mit diesen Abkommen erweisen sich grundsätzlich als gut, auch wenn nicht übersehen werden kann, dass die Abkommen institutionelle Probleme aufwerfen (faktischer Zwang zur Übernahme von EU-Recht, teilweise mangelnde Rechtssicherheit, juristische und politische Verknüpfungen zwischen den einzelnen Abkommen).

Neue Abkommen mit der EU sind nach Auffassung der Kantonsregierungen nur dann anzustreben, wenn hierfür ein breit abgestütztes Bedürfnis besteht und solche Abkommen keine negativen Auswirkungen auf bereits bestehende Abkommen zeitigen.

3.3. **Multilaterale Kooperation mit der EU**

Bezüglich einer multilateralen Kooperation erachten die Kantonsregierungen den EWR-Beitritt als keine geeignete Option zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU. Andere Formen der multilateralen Kooperation sind derzeit nicht klar definiert, sodass eine Aussage über Vor- oder Nachteile einer Beteiligung der Schweiz nicht möglich ist.

Begründung:

Mit einem Beitritt zum EWR würde sich der bereits mit den bestehenden Abkommen verbundene Druck hinsichtlich der Übernahme des EU-Rechts deutlich verstärken. Die Schweiz würde zudem den mit den bestehenden Abkommen verbleibenden Handlungsspielraum weitgehend einbüßen. Schliesslich wäre der wirtschaftliche Zusatznutzen eines Beitritts zum EWR nur marginal.

3.4. **Beitritt zur EU**

Ein Beitritt zur EU steht zwar aus innen- und aussenpolitischen Gründen kurz- und mittelfristig nach wie vor nicht zur Debatte, ist nach Ansicht der Kantonsregierungen aber auf jeden Fall als längerfristige Option offen zu halten. Um die Schweizer Interessen gegebenenfalls auch mittels dieser Option zeitgerecht wahrzunehmen zu können, sind jedoch die damit verbundenen Konsequenzen bereits heute vertieft zu analysieren.

Begründung:

Wie auch der Bundesrat in seinem Europabericht 2006 zu Recht anführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rahmenbedingungen mittel- und längerfristig dergestalt ändern, dass sich der bilaterale Weg nicht mehr als taugliches Mittel zur Wahrung der Schweizer Interessen in Europa erweist. Ein Beitritt der Schweiz zur EU hätte Vor- und Nachteile; die politische Gewichtung dieser Vor- und Nachteile kann sich je nach der aussen- und innenpolitischen Entwicklung ändern.

Nach Auffassung der Kantonsregierungen bedingt ein Beitritt zur EU jedoch vorgängig eine Reihe von Reformen, damit auch nach einem EU-Beitritt Errungenschaften wie die direkte Demokratie oder der föderale Staatsaufbau in lebendiger Form beibehalten werden können. Aus diesem Grund kann eine Entscheidung über einen Beitritt nicht situativ und kurzfristig gefällt werden. Mit einem allfälligen Beitritt verbundene Fragen und Reformvorhaben sind möglichst bald grundlegend abzuklären.

4. Damit die Kantone ihrer Mitverantwortung bei der Interessenswahrung der Schweiz und der Festigung der Stellung der Schweiz als verlässlicher Partner der EU noch besser nachkommen können, bedarf es nach Auffassung der Kantonsregierungen einer vertieften Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Diese vertiefte

Zusammenarbeit betrifft einerseits den frühen und verstärkten Einbezug der Kantone hinsichtlich der Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen sowie allfälliger weiterer Abkommen. Andererseits betrifft sie die besondere Berücksichtigung kantonaler Stellungnahmen im Falle von Abkommen, welche im Wesentlichen kantonale Zuständigkeiten betreffen. Um rasch reagieren zu können, um die Handlungsfähigkeit der Schweiz zu bewahren, aber auch um die Entscheide entsprechend abzustützen, ist zudem eine erhöhte Transparenz bei den entsprechenden Entscheidungsverfahren zu gewährleisten.

5. Die Kantonsregierungen sind der Auffassung, dass die Mitwirkung an der Aussenpolitik des Bundes in der primären Kompetenz der Regierungen liegt. Um die öffentliche Diskussion zu fördern und Grundsatzentscheide breit abzustützen, sind aber die kantonalen Parlamente in geeigneter Weise einzubeziehen. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung der Kantonsparlamente ist Sache der einzelnen Kantone.
6. Der Europabericht 2006 des Bundesrates vertieft die institutionellen und materiellen Aspekte der verschiedenen europapolitischen Optionen. Die Kantonsregierungen laden den Bundesrat ein, ergänzend einen Bericht über die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile, insbesondere der beiden Optionen bilateraler Weg und EU-Beitritt zu erarbeiten.